

WAHLODNUNG

26.03.2015



**Turn- und Sport-Club Eintracht
von 1848/95
Korporation zu Dortmund**



Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung wird für die Personenbezeichnung, wie im allgemeinen Sprachgebrauch üblich, grammatikalisch ausschließlich die männliche Form verwendet.

Gemäß § 15 Abs. 10 der Satzung gibt sich der Turn- und Sport-Club Eintracht von 1848/95 Korporation zu Dortmund eine Wahlordnung.

§ 1 Anwendbarkeit der Wahlordnung

Die Wahlordnung findet Anwendung bei

- a) der Wahl des Präsidiums
- b) bei der Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer

§ 2 Wahlleiter

1. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, fungiert der Versammlungsleiter auch als Wahlleiter.
2. Dem Wahlleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen sowie Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
3. Der Wahlleiter kann bei Wahlen zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer heranziehen, die auf Vorschlag von der Versammlung gewählt werden.

§ 3 Ablauf der Wahlen

1. Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane Ämter bestimmt sich nach der Tagesordnung.
2. Abstimmungen können offen erfolgen, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn es nicht mehr Kandidaten als die zur Wahl stehenden Ämter gibt.
3. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind in der Reihenfolge der Wahlergebnisse gewählt. Jeder Kandidat für die Wahl zum Präsidium muss im ersten Wahlgang mindestens 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen. Vereinigen zwei Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich und muss zwischen diesen beiden Kandidaten entschieden werden, hat eine Stichwahl stattzufinden. Sollte auch nach einer Stichwahl keine Entscheidung gefallen sein, so entscheidet das Los.



§ 4 Sonstiges

1. Die Wahlordnung sowie jede Änderung der Wahlordnung tritt zum beschlossenen Termin in Kraft. Alle bisherigen Wahlordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.
2. Die jeweils gültige Satzung wird in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt.

Dortmund, den 26. März 2015

Dr. Alexander Kiel
Vorsitzender des Vorstands

Dirk Schiffmann
Stellvertreter des Vorsitzenden